



Abteilung II
Dezernat 26 Forsten und Jagd

Die Zuwegung zum Windpark Reinhardswald aus forst- und naturschutzrechtlicher Sicht

Die „Sowieso-Erschließung“ in Abgrenzung zum „Wegevariantenvergleich“

Das Regierungspräsidium Kassel hat als Annex zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparks Reinhardswald die Zuwegung zu den einzelnen Windenergieanlagen aus forst- und naturschutzrechtlicher Sicht betrachtet. Verfahrensgegenstand des Annexverfahrens ist im Wesentlichen die Rodung von Wald zum Zwecke der Nutzungsänderung. Um die Eingriffe in den Wald und die Natur größtmöglich zu minimieren, hat das Regierungspräsidium Kassel geprüft, welche bereits bestehenden Wege als Zuwegung zum Windpark genutzt werden können.

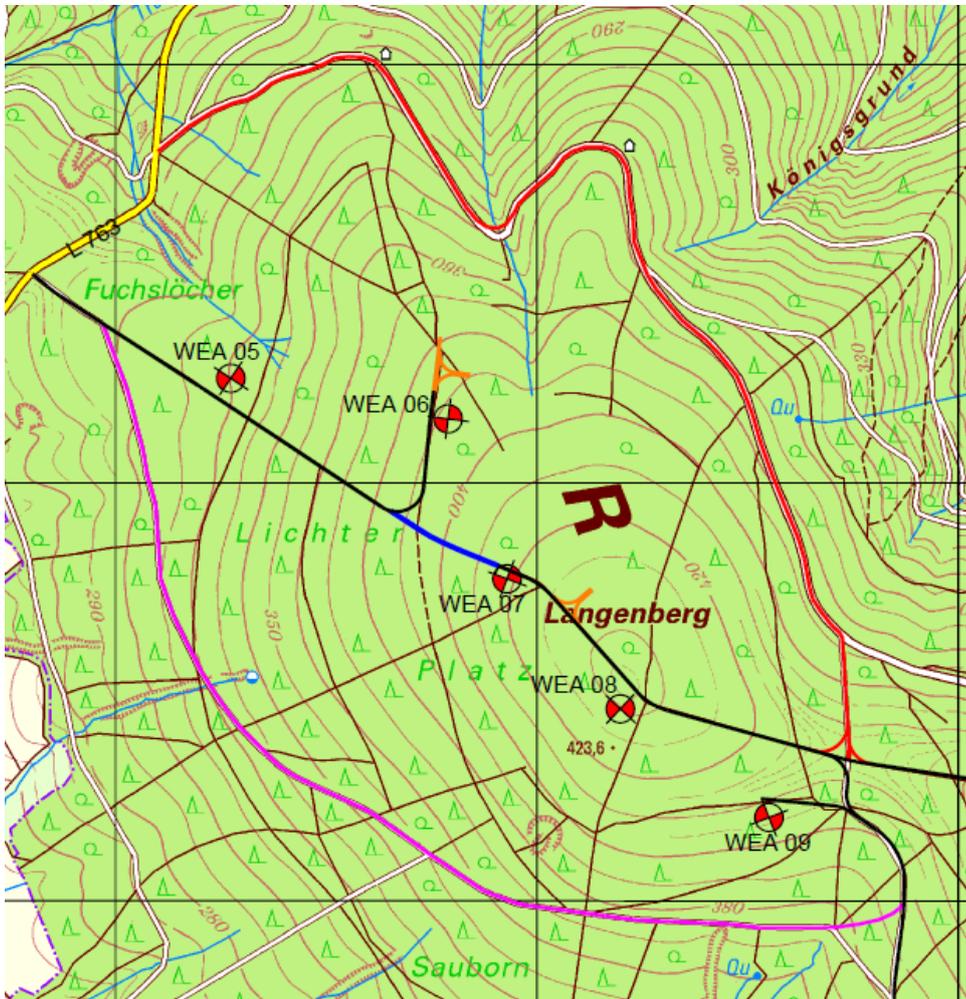
Im Ergebnis erstreckt sich die genehmigte Zuwegung zu einem ganz überwiegenden Teil auf bereits bestehende Wege. Diese müssen lediglich verbreitert und ausgebaut werden. Für ein Teilstück der Zuwegung zwischen der WEA 05 und WEA 09 hat das Regierungspräsidium Kassel drei verschiedene Wegevarianten miteinander verglichen, um seiner Pflicht, Eingriffe in den Wald so gering wie möglich zu halten, nachzukommen. Diesen Variantenvergleich hat der VGH Kassel mit Beschluss vom 10. Februar 2023 kritisiert. Das Regierungspräsidium Kassel konnte diese Bedenken des Gerichts jedoch ausräumen (vgl. VGH Beschlüsse vom 06. und 09. Oktober 2023).

Die miteinander verglichenen Zuwegungsvarianten sind auf der nachfolgenden Karte in verschiedenen Farben dargestellt.

Variante 1 = **rot**

Variante 2 = **blau** (genehmigt)

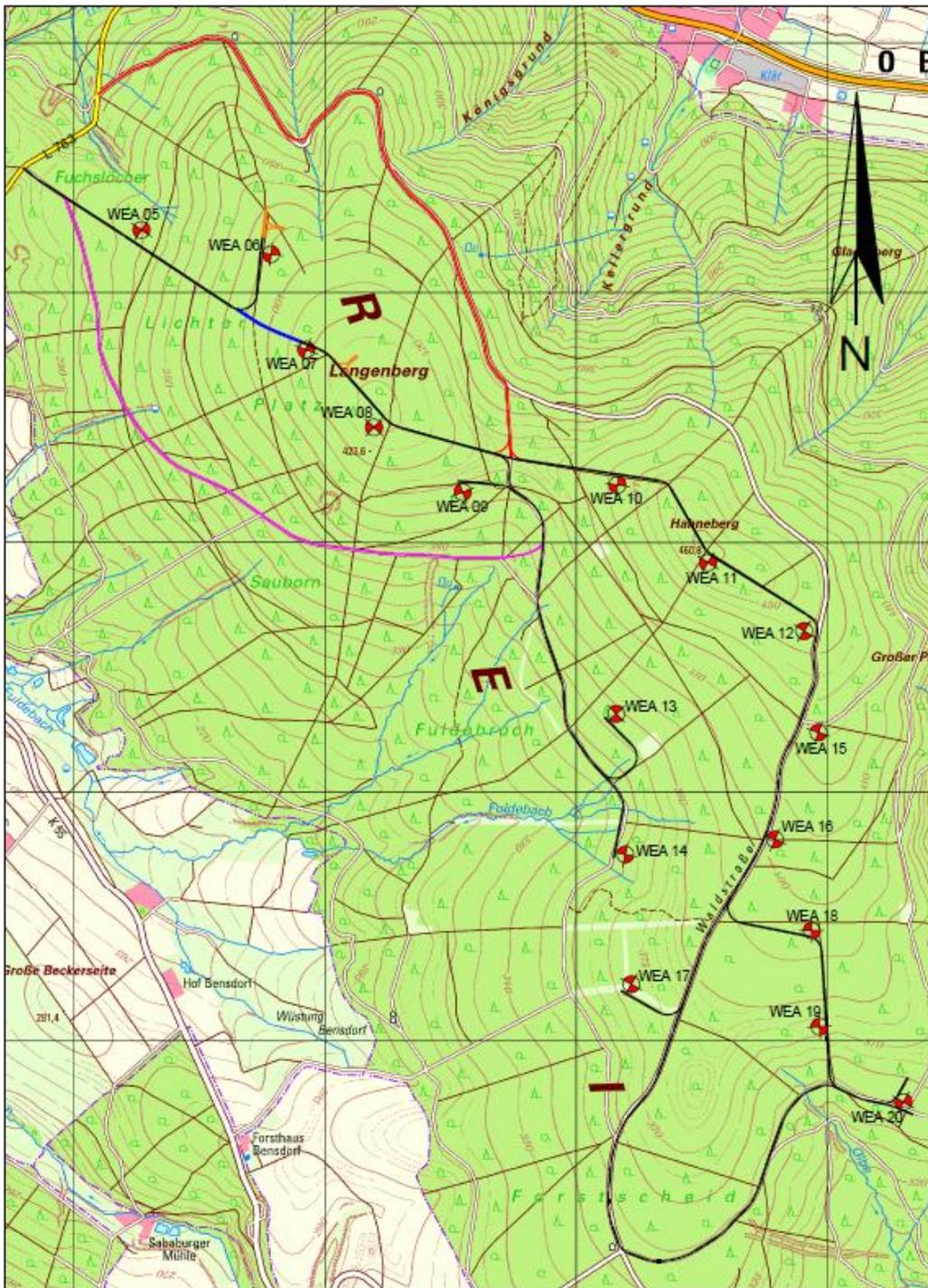
Variante 3 = **pink**



Jede der drei Erschließungsvarianten nutzt jedoch auch Streckenabschnitte, die in jedem Fall – also unabhängig von der gewählten Erschließungsvariante – auszubauen wären. Das Regierungspräsidium Kassel und auch das Gericht in seinen Beschlüssen vom 06. und 09. Oktober 2023 bezeichnen diese Strecken als die sog. „Sowieso-Erschließung“. Damit wird diejenige Zuwegung beschrieben, die nicht Gegenstand des kleinräumigen Variantenvergleichs im Bereich Langenberg gewesen ist.

Diese **Sowieso-Erschließung** ist in der Grafik **schwarz** eingezeichnet.

Großräumiger betrachtet, stellt die folgende graphische Darstellung die Erschließungsmöglichkeiten von der WEA 05 bis WEA 20 dar.



Legende

- geplante und genehmigte Zuwegung
- Zuwegung Variante 1 - Länge ca. 3,415 km
- Zuwegung Variante 2 - Länge ca. 0,312 km (genehmigt)
- Zuwegung Variante 3 - Länge ca. 2,805 km
- erforderliche Wendetrichter in Variante 1 und 3

Neben der „Sowieso-Erschließung“ (schwarz) hat das RP Kassel als Ergebnis des Variantenvergleichs die Variante 2 (blau) mit Bescheid vom 20.02.2022 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 20.12.2022 genehmigt.

Dieses Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

Die Varianten 1 (rot) und 3 (pink) haben eine Länge von ca. 3,1 km bzw. ca. 2,8 km. Die Alternative 2 weist demgegenüber lediglich insgesamt eine Länge von 318 m auf. Variante 1 (rot) verläuft weitgehend über bestehende Forstwege, Variante 3 (pink) weitgehend über eine asphaltierte Waldstraße. Sowohl die Variante 1 (rot) als auch die Variante 3 (pink) machen allerdings neben den Aufweitungen der Wege weitere Neubauabschnitte abseits von vorhandenen Wegetrassen und damit Neutrassierungen erforderlich. Variante 2 (blau) verläuft über 238 m auf einem bestehenden Waldweg und macht eine Neuanlage von 80 m erforderlich.

Wegen der geringeren Neuinanspruchnahme ist die Alternative 2 die eingriffsärmste und damit verträglichste. Der VGH folgt in seinen Beschlüssen vom 06.10.2023 und 09.10.2023 dieser Argumentation.

17.10.2023
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung II
Dezernat 26 Forsten und Jagd